

# VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

(Stand Mai 2002) der Firma Tank und Apparate Barth GmbH

## I. Angebote und Abschlüsse

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung behalten wir uns vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen von unserem Angebot zurückzutreten. Kosten- und Schadenersatz leisten wir in diesem Falle nicht.
- Mündliche, fernschriftliche und telefonische Abmachungen sind für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend.
- Für alle unsere Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte, sind ausschließlich die folgenden Bedingungen maßgebend. Anderslautende Bedingungen unseres Auftraggebers sind für uns unverbindlich und zwar auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- Technische Angaben in Wort, Zahl oder Bild, z. B. über Gewichte und Abmessungen, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben; im übrigen erfolgen solche Angaben ohne Haftung für uns. Technische Unterlagen und Leistungen sind vom Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, binnen fünf Arbeitstagen ab Datum des Poststempels, Telefax oder E-Mail auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Erhalten wir während dieser Frist keine schriftliche Nachricht durch den Auftraggeber, so kommt dies einer Genehmigung ohne Einwände mit gleichzeitiger Fertigungsfreigabe gleich. Korrekturen, Einwände und Änderungen durch den Auftraggeber, die erst nach Ablauf dieser Frist bei uns eingehen, sind kostenmäßig stets vom Auftraggeber zu tragen. Eine evtl. vereinbarte Vertragsstrafe für verspätete Lieferung fällt in diesem Falle nicht an.
- Wir setzen voraus, dass Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne, Dokumente und sonstige Unterlagen des Anfragenden oder Auftraggebers von ihm auf Richtigkeit, Plausibilität, Gesetzeskonformität, Durchführbarkeit und Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck geprüft wurden und von uns ohne eigene Prüfung verwendet werden können. Sollte für uns eine gesetzliche oder sonstige Verpflichtung zur Prüfung von Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen, Plänen, Dokumenten oder sonstigen Unterlagen des Anfragenden/Auftraggebers bestehen, so entbindet uns der Anfragende/Auftraggeber hiervon ausdrücklich.
- Texte, Pläne, Zeichnungen, Verfahrensanweisungen, Gutachten, Statiken, Nachweise, Dokumente, Dokumentationen und sonstige Unterlagen, die als Bestandteil unserer Lieferung/Leistung der Auftraggeber übergeben werden, verbleiben unser gestiftetes Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung oder Gewährung von Einsicht an Dritte, ob vollständig oder auszugsweise, bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sie dürfen vom Auftraggeber nur für das mit unserer Firma abgewickelte Projekt verwendet werden. Gleiches gilt für Texte, Pläne, Zeichnungen, Verfahren, Konstruktionen, Gutachten, Statiken, Nachweise, Dokumente, Dokumentationen und sonstige Unterlagen aus unseren Angeboten. Sollten diese ganz oder auszugsweise vom Anfragenden vervielfältigt, übernommen oder als Anfrage oder Ausschreibung verwendet werden, so sind wir berechtigt, nicht nur unsere Kosten für die Erstellung des Angebotes abzurechnen, sondern auch Schadenersatz für die Weitergabe unseres Know-Hows zu verlangen.
- Die unberechtigte Weitergabe unserer Unterlagen werden wir darüber hinaus strafrechtlich verfolgen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, für sämtliche behördliche Genehmigungen und Eignungsfeststellungen zu sorgen, insbesondere von bau-, wasser-, verkehrs- und gewerberechtlicher Seite.
- Tritt der Auftraggeber vom zustande gekommenen Vertrag zurück, macht er sich schadenersatzpflichtig. In diesem Falle sind wir auch berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes geltend zu machen. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die von uns in Rechnung gestellte Pauschale.
- Es gelten nur jene DIN-, EU- und sonstigen Normen, Regelwerke und technische Standards als Liefergrundlage, die ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt wurden.

## II. Arbeiten auf Baustellen

Der Auftraggeber sorgt für uns kostenfrei dafür, dass

- bis unmittelbar zur Baustelle und / oder Baugrube ein befestigter An- und Abfahrtsweg für schwere LKW sowie geeignete Flächen für die Zwischenlagerung und Durchführung der Arbeiten vorhanden sind, die eine reibungslose Abwicklung der Arbeiten einschließlich der An- und Abfahrt gewährleisten,
- sich die Baustelle und der Montageort in einem Zustand befinden, der eine reibungslose, gefahrenfreie und sichere Abwicklung der Arbeiten - insbesondere des Schweißens - in einer explosionsfreien Atmosphäre zulässt und gewährleistet,
- geeignete Hebezeuge, Gerüste, Leitern und Sicherheitseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Menge an der Baustelle vorhanden sind, die ein gefahrenfreies Arbeiten einschließlich des Auf- und Abfahrens von Behältern, Tanks, Vormaterial und Gerätschaften ermöglichen,
- Strom, Wasser und sonstige Hilfsstoffe einschließlich der Anschlüsse in ausreichender Zahl und Menge sowie in geeigneter Form unmittelbar an der Arbeits- bzw. Montagestätte zur Verfügung gestellt werden,
- Sanitäre Anlagen für unser Montagepersonal entsprechend den Arbeitsstättenrichtlinien vorhanden ist,
- sich ein Sachkundiger an der Baustelle befindet, der zur Entgegen- und Abnahme der Ware berechtigt ist und diese auf ihre Vollständigkeit und ihren einwandfreien Zustand prüfen kann. Obiges gilt auch für eventuell notwendige Nacharbeiten. Ist der Auftraggeber einer oder mehrerer der vorgenannten Verpflichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen unseres Montageleiters oder Fahrers nicht nachgekommen, so sind wir berechtigt:
  - die Arbeiten jederzeit abzubrechen und die uns entstandenen Kosten in vollem Umfang abzurechnen,
  - den Tank, Behälter, Zubehöreile und/oder sonstige Ware außerhalb der Baustelle oder abseits der Baugrube unter Ausschluss jeglicher Gefährdung, Verantwortung und Gewährleistung abzuladen oder die Ware ganz oder teilweise in unser Werk zurückzunehmen, wobei der Auftraggeber sämtliche Kosten für die Zwischenlagerung in unserem Freilager (5% des Auftragswertes je angefangener Monat zuzüglich Kosten für das Auf- und Abfahren) sowie die erneute An- und Abfahrt unseres LKW zu tragen hat. Gefahr und Haftung gehen unmittelbar nach unserer Ankunft an der Baustelle auf den Auftraggeber über. In jedem Fall sind wir berechtigt, die Ware sofort in Rechnung zu stellen.
  - sämtliche Kosten, die uns ohne unser Verschulden durch Wartezeiten und uns unbekanntes Erschwerisse entstehen, nach den zur Zeit der Ausführung bei uns üblichen Sätzen, die dem Auftraggeber auf Anforderung mitgeteilt werden, einschließlich eventueller Überstundenzuschläge, Auslösung, Spesen und Übernachtungskosten abzurechnen. Dies gilt insbesondere für die verzögerte Bestimmung eines Krans oder sonstiger geeigneter Abladegeräte oder wenn Werkzeug und Kleinmaterial über Steigungen, Treppen oder längere Strecken (mehr als 30 Meter) zum Montageplatz getragen werden muss.

## III. Preise

Unsere Preise verstehen sich in EURO und gelten ab unserem Werk unverpackt. Lediglich für Behälter nach DIN 6608, 6616 und 6618 gilt, daß sie innerhalb der BRD frei Baustelle ohne Abladen und ohne Aufstellung geliefert werden, wobei die Kosten für Verpackung und etwaige Transportversicherung dem Auftraggeber zusätzlich berechnet werden. In den in unseren Preislisten aufgeführten Preisen ist die gesetzliche MwSt. nicht enthalten.

Die Berechnung von Zuschlägen behalten wir uns vor, falls:

- unsere Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit (z. Zt. Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) ausgeführt werden müssen, oder
- irgendwelche in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführte Vor- oder Nebenarbeiten anfallen, ohne deren Erledigung der Auftrag nicht zweckmäßig und zügig ausgeführt werden kann, oder
- die zu bearbeitenden Baustellen nicht einwandfrei zugänglich, insbesondere für unsere LKW nicht befahrbar sind oder Werkzeuge und Materialien über Steigungen zum Montageplatz getragen werden müssen.

## IV. Preislisten

Wir behalten uns vor, Preise und technische Angaben jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern oder zu korrigieren. Ein Rechtsanspruch auf Mitteilung der Änderung oder Lieferung in der abgebildeten oder spezifizierten Form besteht nicht. Sämtliche Preise und Angaben einer Preisliste werden mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste unwirksam und gelten als überholt.

## V. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 8 Tagen netto zahlbar, jeweils gerechnet ab Rechnungsdatum, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge.

## VI. Liefer-/Leistungsfristen und -termine

- Angaben über Lieferzeiten in unseren Angeboten basieren stets auf unserem Auftragsbestand und Auslastungsgrad zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes. Da diese Faktoren bei Auftragserteilung erheblich verändert sein können, sind Lieferzeitangaben stets unverbindlich und unterliegen extremen Schwankungen.
- Sollte ein/e vereinbarte/r Liefer-/Leistungsfrist oder -termin von uns um mehr als 2 Wochen überschritten werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Soweit die Lieferung oder Leistung bis zum Ablauf dieser Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen nicht erbracht wird, hat der Auftraggeber - vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer VIII - das Recht, von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist schriftlich erklärt werden.
- Schadenersatzansprüche unseres Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen rechtlich zwingend hatten.

## VII. Abruf, Abnahme

Bei Abschlüssen über laufende Lieferungen von längerer Dauer sind Abrufe und entsprechende Spezifikationen für ungefähre gleiche Monatsmengen an uns zu erteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst zu spezifizieren und die Ware anzuliefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gerät der Auftraggeber in Abnahmeverzug, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, vom Abschluss zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, die spedititionsüblichen Lagergebühren zu berechnen.

## VIII. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Nachlieferung der ausgefallenen Erzeugnisse/Sendungen bzw. die (Nach-)Leistung der in Auftrag gegebenen Arbeiten um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, und zwar dann, wenn das Geschäft während des Vorliegens solcher Umstände abgeschlossen ist. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung oder Leistung ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Feuer, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Export- und Importverbote, Störungen des Betriebes oder des Transports, innere Unruhen oder Notstandssituationen, gleichviel ob solche Störungen bei uns selbst oder bei unseren Lieferanten oder im öffentlichen Verkehr eintreten. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärungen verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern bzw. leisten oder zurücktreten. Erklären wir uns nicht, so kann der Auftraggeber seinerseits zurücktreten. Schadenersatzansprüche unseres Auftraggebers sind in vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

## IX. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit unserer Meldung der Versandbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber, spätestens mit dem Abtransport der Ware von unserem Werk, auf den Auftraggeber über.

## X. Haftung für Mängel, Schadenersatzpflicht

- Für erkennbare und verborgene Mängel haften wir lediglich im folgenden Umfang:
  - Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind alle diejenigen Teile der von uns gelieferten Ware nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht nachweisbar infolge eines vor der Lieferung liegenden Umstandes und von uns zu vertretenden Umstandes, wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Sofern wir ausnahmsweise mit unserem Auftraggeber schriftlich eine längere als die gesetzliche Gewährleistungsfrist vereinbaren, gilt eine solche Vereinbarung nicht für bewegliche Teile von Behältern, wie zum Beispiel Armaturen, Ölstandsanzeiger, Leckanzeigerarmaturen usw. In Bezug auf solche bewegliche Teile verbleibt es in jedem Fall bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
  - Von der Mängelhaftung sind Korrosionsschäden ausgenommen, die nicht auf fehlerhafte Isolierung zurückzuführen sind.
  - Für Behälter mit Grundierung oder Grundierung und Lackierung auf unbehaltener Oberfläche (also ohne erdender Strahlung) übernehmen wir keinerlei Gewährleistung. Gewährleistung nach VOB wird nur bei vorheriger Strahlung gewährt.
  - Zeigen sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist in Bezug auf von uns nicht im Zusammenhang mit einer Lieferung ausgeführten Montagearbeiten und sonstigen Dienstleistungen Mängel, die nachweisbar auf eine nicht fachgerechte Arbeitsleistung zurückzuführen sind, so leisten wir nach unserer Wahl unentgeltlich Nachbesserung oder führen die Arbeiten neu durch.
  - Die Mängelhaftung gemäß a) bis c) erlischt, wenn die gelieferte Ware vom Auftraggeber verändert, unsachgemäß behandelt oder be-/verarbeitet wird oder wenn Mängel der von uns durchgeführten Arbeiten auf ein Eingreifen des Auftraggebers zurückzuführen sind; dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die jeweils geltenden technischen Vorschriften nicht beachtet.
  - Für die Vornahme aller zur Mängelbeseitigung nach unserer Beurteilung erforderlichen Arbeiten und Änderungen sowie zur Ersatzlieferung hat der Auftraggeber uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Die Mängelhaftung erlischt, wenn er dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
  - Der Auftraggeber ist verpflichtet uns etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen seit ihrem ersten Auftreten, schriftlich anzuzeigen. Mängelansprüche bestehen insoweit nicht, als Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach DIN für Bleche oder nach der geltenden Übung (Handelsbrauch) zulässig sind. Desgleichen begründet ein erhöhter Schutzstrom keinen Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers.
- Über die vorstehende Regelung in Absatz 1 hinausgehende Schadenersatzansprüche unseres Auftraggebers wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung sind in dem gesetzlich zulässigen Umfang insoweit ausgeschlossen, als unsere Betriebshaftpflichtversicherung den Schaden nicht zu decken verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für etwaige Schadenersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Vermögens-, Personen- und Sachschäden, z.B. bei etwaigen Ölunfällen oder bei Betriebsunterbrechung beim Auftraggeber. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen oder im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften.
- Ausgeschlossen werden ferner generell die Haftung für erkennbare und verborgene Mängel, sowie Ansprüche auf Schadenersatz, die aus mittelbaren oder unmittelbaren Rechtsverhältnissen mit ausländischen Firmen entstehen. Das gleiche gilt für alle bestellten Lieferungen, die ins Ausland gehen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber Rechtsperson deutsch oder ausländischer Rechts ist.

## XI. Sonstige Schadenersatzansprüche

Anderweitige Schadenersatzansprüche unseres Auftraggebers gegen uns oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, gleichwohl eine solche Ausschuss vom Gesetz ausdrücklich zugelassen wird. Soweit das Gesetz eine Haftungsbegrenzung auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung ausdrücklich zulässt, begrenzen wir unsere Schadenersatzpflicht auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen.

## XII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, vor. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
- Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so sind wir berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verlangen und diese beim Auftraggeber abzuholen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall kein Recht zum Besitz aus dem Vertrag. Bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts erfolgen Ausbau und Rücktransport der Ware auf Kosten des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur gegen sofortige Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Pfändungen und Sicherheitsübereignungen sind ihm nicht gestattet. Einwirkungen auf die gelieferte Ware von dritter Seite, insbesondere Pfändungen und andere Vollstreckungsmaßnahmen, sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- Der Auftraggeber ist zu einer Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt uns der Auftraggeber schon jetzt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gemäß Absatz 1. Die Übergabe wird durch Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsvhältnisses ersetzt.
- Der Auftraggeber tritt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gemäß Absatz 1 seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche mit Nebenrechten, die ihm wegen der von uns gelieferten Waren gegen Dritte zustehen, mögen Sie auf Veräußerungen oder sonstigen Rechtsgründen beruhen, in vollem Umfang an uns ab. Der Auftraggeber ist zur Einziehung solcher Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt. Die Ermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Zahlungseinstellung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Dritten die Abtretung seiner Forderungen an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zu anderen Verfügungen über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Auftraggeber nicht befugt.
- Wir verpflichten uns, das uns vorbehaltenen Eigentum an den gelieferten Waren sowie die an uns zur Sicherung abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Auftraggebers an diesen zu übertragen, soweit deren Wert den Wert der uns gegen den Auftraggeber insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## XIII. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

## XIV. Teilungswirksamkeit

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen läßt die Gültigkeit der übrigen Vorschriften unberührt. Sowohl der Auftraggeber als auch wir sind in diesem Falle verpflichtet, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren. Dabei sind auch etwaige Handelsgebräuche zu berücksichtigen.

## XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn unser Auftraggeber Vorkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich solcher, aus Wechseln und Checks, das Amtsgericht Bruchsal bzw. das Landgericht Karlsruhe.
- Die vorliegenden Geschäftsbedingungen haben auch dann im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich Gültigkeit, wenn der Auftraggeber nach bekannt werden dieser Geschäftsbedingungen eigene Geschäftsbedingungen vorlegt. Letzteren wird widersprochen und sie werden nicht Bestandteil des geschlossenen Vertrages und sind somit unwirksam.
- Für die vertraglichen Beziehungen zu unserem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.